

g) Das erste Semester des dreijährigen Lehrganges des Planökonomischen Institutes beginnt am 1. September 1950. Die Anzahl der Studierenden umfaßt für den Beginn des Lehrganges 150 Personen. Die Studierenden werden aus den Vorstudienahalten bei den Universitäten, Betrieben und Verwaltungsorganen der Deutschen Demokratischen Republik ausgesucht. Die Gewährung von Stipendien erfolgt nach der bestehenden Stipendienordnung. Die Unterbringung der Studenten erfolgt in einem Internat.

### § 3

Der Minister für Planung wird beauftragt, in Vereinbarung mit dem Minister für Volksbildung im Laufe eines Monats ein Statut des Planökonomischen Institutes, einen Kostenanschlag für dessen Organisation und Unterhaltung sowie einen Lehrplan auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

### § 4

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, im Haushalt für das Jahr 1950 für das Ministerium für Planung Mittel zur Bildung und zum Unterhalt des Planökonomischen Institutes vorzusehen.

### § 5

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung wird beauftragt, die vom Ministerium für Planung beantragten Materialien für das Planökonomische Institut zur Verfügung zu stellen.

### § 6

Mit der Schaffung des Planökonomischen Institutes beim Ministerium für Planung wird, das Planökonomische Institut an der Universität Leipzig aufgelöst; Bibliothek, Materialien und Assistenten des Planökonomischen Institutes der Universität Leipzig werden nach Überprüfung vom Planökonomischen Institut des Ministeriums für Planung übernommen. Die im Haushaltsplan 1950 für das Planökonomische Institut an der Universität Leipzig vorgesehenen Mittel sind für das Planökonomische Institut des Ministeriums für Planung zu verwenden.

### § 7

Das Ministerium für Planung hat bei der Auswahl der im Herbst 1950 zum Abschluß kommenden Studenten der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten an den Universitäten der Republik den Vorrang. Die Studenten, die im Herbst 1950 vom Ministerium für Planung übernommen und in die praktische Arbeit eingesetzt werden, erhalten in besonderen Kursen des Planökonomischen Institutes ihre Ausbildung.

### § 8

Für das Planökonomische Institut gelten in seiner Tätigkeit als Hochschule für die Ernennung von Professoren, Festlegung von Lehrplänen und Studienordnungen die für alle Hochschulen geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

### § 9

Die Kontrolle und Sicherung der Durchführung dieser Verordnung wird dem Ministerium für Planung übertragen.

### § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1950

**Die Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik**

**Ulbricht**

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Ministerium für Planung**

**Rau**  
Minister

### **Ausführungsanweisungen zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe.**

**Vom 31. Januar 1950**

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 30. Januar 1950 über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe (GBl. S. 60) werden folgende Ausführungsanweisungen erlassen:

#### § 1

Für jedes Schiff, das zur Beförderung von Gütern und Personen sowie zum Schleppen von Fahrzeugen geeignet ist, ist ein Antrag auf Ausfertigung eines Schiffspasses zu stellen.

#### § 2

Die Registrierung und Ausfertigung der Schiffspässe findet in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März 1950 statt. Die bei der Registrierung ausgegebenen Schiffspässe gelten vorerst bis zum 31. Dezember 1950.

#### § 3

Der Registrierungspflicht ist in dem jeweiligen Liegeort zur Registrierungszeit entsprechend bei den aufsichtsführenden Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg, für den Küstensektor bei dem Wasserstraßenhauptamt Rostock und dem Wasserstraßenamt Stralsund nachzukommen. Die Wasserstraßendirektionen können zu diesen Registrierungsarbeiten einzelne Ämter ihres Bezirkes heranziehen. Die mit der Durchführung zusätzlich beauftragten Ämter sind mir schriftlich aufzugeben.

#### § 4

Die Schiffsführer haben bei der Registrierung folgende Nachweise vorzulegen:

1. letzten Schiffspaß,
2. Eichschein,
3. Schiffsbrief,
4. Revisionsattest,
5. Gewerbeerlaubnis,
6. Versicherungspolice,
7. Fahrerlaubnißschein (für Haff, Bodden usw.),
8. Kauf- bzw. Pachtvertrag,
9. Brennstoffpaß,
10. Interzonenpaß.